

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Annahme in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung, Vieheinfuhr aus Böhmen betr.

Im Anschlusse an den in Nr. 38 dieses Blattes abgedruckten Erlaß vom 26. März laufenden Jahres wird berichtend bekannt gemacht, daß nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. März laufenden Jahres auch die Ein- und Durchfuhr von Vorstevieh auf der sächsisch-böhmischen Landesgrenze des hiesigen Bezirkes **unbedingt** verboten ist.

Schwarzenberg, am 11. April 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande eines Wirthschaftsbesizers in Oberstüngenrün ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Indem dies hiermit bekannt gemacht wird, werden die Localpolizeibehörden und Viehbesitzer auf die Vorschriften der Verordnung vom 24. März 1874, Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche betreffend, erneut aufmerksam gemacht und zu strengster Beobachtung insbesondere der vorgeschriebenen Anzeigeverordnung angewiesen.

Schwarzenberg, 12. April 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Elsr.

Auction.

In den Parterrelocalitäten des unterzeichneten Gerichtsamts sollen

Montag, den 21. April 1879, von Vormittags 9 Uhr ab

und nach Befinden folgende Tage verschiedene Materialwaaren, Spirituosen, Tabak und Cigarren, Lichte, Seife, Näh- und Stickerwaaren und andere Gegenstände in größeren und kleineren Posten gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsammt Eibenstock,
den 10. April 1879.
Landrod.

R.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. dieses Monats sind von den an der von hiesiger Stadt nach dem Bahnhofe Eibenstock führenden Straße anstehenden jungen Bäumchen 10 Stück Ahorn- und Eschenbäumchen umgebrochen und 3 Stück dergleichen Bäumchen durch Anschneiden erheblich beschädigt worden.

Behufs Ermittlung des Thäters wird dies mit dem Ersuchen um schleunige Anzeige aller auf diesen Frevel bezüglichen Wahrnehmungen und mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Demjenigen, welcher den Thäter so zur Anzeige bringt, daß dessen Bestrafung wirklich erfolgt, eine Belohnung von **dreißig Mark** ausgezahlt werden wird.

Eibenstock, am 15. April 1879.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule beginnt **Sonntag, den 20. dieses Monats** und findet jeden Sonntag in der Zeit von Vormittags 11 bis Nachmittags 1 Uhr statt.

Nach Beschluß des Schulausschusses werden 5 Minuten nach 11 Uhr die Zugänge zum Schulgebäude geschlossen und diejenigen Fortbildungsschüler, welche bis dahin nicht erschienen sind, als den Unterricht schuldhaft Veräumende betrachtet und bestraft werden.

Als Strafen werden gegen Fortbildungsschüler Carcerstrafe bis zu 12 Stunden, gegen deren Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber aber Geldstrafe bis zu 30 Mk. beziehentlich entsprechende Haftstrafe unnachsichtlich zur Anwendung kommen.

Eibenstock, am 15. April 1879.

Der Stadtrath.
Röse.

Der Schulausschuß.
Girschberg.

Ueber den Gebrauch des Petroleum.

R. Sehr häufig werden die beim Brennen von Petroleum vorkommenden Unfälle als Explosionen bezeichnet, während dieselben größtentheils, geht man der Ursache auf den Grund, durch Umschlagen der Lampe oder sonstige Unvorsichtigkeiten entstanden sind. Unter Letzteren ist besonders das Füllen der Lampe am Abend zu rechnen, indem dann oft aus reiner Bequemlichkeit die Flamme nicht gelöscht, sondern der Brenner abgeschraubt und bei dem Licht der Petroleumflamme selbst die Base gefüllt wird. In der durch den vorherigen Gebrauch erwärmten Base bilden sich aber, besonders bei nicht gut gereinigtem Del, manchmal Gase, und diese entweichen dann beim Einstromen des kalten Petroleum rasch, kommen mit der dicht dabei befindlichen Flamme in Berührung und verursachen möglicher Weise eine Explosion. Meist sind etwaige Explosionen aber auf nicht reines Petroleum zurückzuführen, d. h. auf solches, welches mit ätherischen Oelen, wie Naphtha zc., noch vermischt und daher leichter endzündlich ist. Um aber zu prüfen, ob Pe-

troleum rein oder unrein ist, fülle man eine Untertasse etwa halb mit dem Del und halte ein brennendes Bündelholzchen mit der Flamme dicht an die Oberfläche, sorge aber, daß das brennende Holzchen selbst nicht in das Del hineintaucht, da dasselbe sonst wieder als Docht dient. Entzündet sich bei wiederholter Probe das Petroleum nicht, so darf es in Gebrauch genommen werden; entzündet es sich aber, so ist es zu verwerfen, da es alsdann nicht rein ist, sondern fremde ätherische und leicht entzündliche Oele enthält. Um jedes Unglück zu verhüten, ist es gerathen, jedes Petroleum vor dem Gebrauche in der Lampe dieser einfachen Prüfung zu unterwerfen. Pflicht des gewissenhaften Händlers ist es allerdings, nur solches Petroleum zum Verkauf zu bringen, das er vorher sorgfältig geprüft und als ungefährlich erkannt hat. Sodann sorge Jeder dafür, daß seine Lampe immer gehörig im Stande und besonders der Brenner stets durchaus sauber sei. Schreiber dieses hat oft genug bei Klempnern gesehen, daß Brenner zur Reparatur oder zum Dochteinziehen gebracht wurden, die dermaßen unsauber waren, daß es